

Die **Kindergeldabzugstabelle** für das **Beitrittsgebiet** bis zur 135 %-Grenze Ost als Anlage zur Berliner Tabelle ist:

Kind	Gruppe der BT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	a) [bis 1000]	183–12 = 171	222– 0 = 222	262– 0 = 262
ab 4. Kind	a)	183–24,50 = 158,50	222–11,50 = 210,50	262– 0 = 262
1. bis 3. Kind	b) [1000–1150]	191–20 = 171	232– 9 = 223	273– 0 = 273
ab 4. Kind	b)	191–32,50 = 158,50	232–21,50 = 210,50	273– 8,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	1 [bis 1300]	199–28 = 171	241–18 = 223	284– 7 = 277
ab 4. Kind	1	199–40,50 = 158,50	241–30,50 = 210,50	284–19,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	2 [1300–1500]	213–42 = 171	258–35 = 223	304–27 = 277
ab 4. Kind	2	213–54,50 = 158,50	258–47,50 = 210,50	304–39,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	3 [1500–1700]	227–56 = 171	275–52 = 223	324–47 = 277
ab 4. Kind	3	227–68,50 = 158,50	275–64,50 = 210,50	324–59,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	4 [1700–1900]	241–70 = 171	292–69 = 223	344–67 = 277
ab 4. Kind	4	241–82,50 = 158,50	292–81,50 = 210,50	344–79,50 = 264,50
1. bis 3. Kind	135 %-Grenze Ost	248–77 = 171	300–77 = 223	354–77 = 277
ab 4. Kind	135 %-Grenze Ost	248–89,50 = 158,50	300–89,50 = 210,50	354–89,50 = 264,50

(Verfasst in Abstimmung mit der Unterhaltskommission des DFGT und mit dem Kammergericht und mitgeteilt von RiAG *Rudolf Vossenkämper*, Berlin)

Änderung der Regelbeträge zum 1.7.2003

Aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 24.4.2003 (BGBl. I 2003, 546) werden die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, ab dem 1.7.2003 um knapp 6 % angehoben.

Die Regelbeträge – West/Ost – betragen sodann monatlich (bisherige monatliche Regelbeträge in Klammern):

In der ersten Altersstufe: 199 EUR/183 EUR
(bisher: 188 EUR/174 EUR);
in der zweiten Altersstufe: 241 EUR/222 EUR
(bisher: 228 EUR/211 EUR);
in der dritten Altersstufe: 284 EUR/262 EUR
(bisher: 269 EUR/249 EUR).

Änderung der Barwert-Verordnung zum 1.1.2003

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung (vgl. FF 2003, 49) ist am 30.5.2003 im Bundesgesetzblatt (I, 728) verkündet worden.

Stellungnahme des Familienrechtsausschusses des DAV zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

November 2002

1. Das Vorhaben, das FGG einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen, ist sehr zu begrüßen.

Wenn das GVG ausdrücklich Grundlage der Verfassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird, entspricht das den tatsächlichen Verhältnissen. Die reinen Streitverfahren werden mit Recht der Zivilprozessordnung zugeschrieben. Wenn von den fast 350 Verfahren – einer überraschend hohen Zahl –, die nach dem FGG abgewickelt werden, möglicherweise ein Teil sich bei näherer Nachprüfung als obsolet und damit aufhebbar herausstellt, dient das der besseren Übersichtlichkeit ebenso wie die Übernahme der Verfahrensrichtlinien, die jetzt in den verschiedenen Spezialgesetzen enthalten sind, in das neue FGG. In jedem Einzelfall wird zu prüfen sein, ob das Gesetz noch dem heutigen Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger entspricht. Dabei dürfte es möglich sein, neben einem allgemeinen Teil (der nicht nur aus Verweisungen bestehen sollte) einen besonderen Teil – ähnlich wie in der ZPO vorgebildet – für die einzelnen Verfahrensarten zu entwickeln. Es wird mit Recht nicht in Zweifel gezogen, dass der Kreis der Fürsorgeverfahren und der Streitverfahren mit gesteigertem öffentlichen Interesse eine eigene Verfahrensordnung neben der ZPO verdient.

2. Es ist nicht recht klar, was mit der „Einheitlichen Verfahrensordnung“ für die Familiengerichtsverfahren gemeint ist.

Eine eigene Verfahrensordnung dürfte kaum in Betracht kommen. Das wäre ein 3. Gesetzbuch neben ZPO und FGG. Es müsste entweder ein umfassendes Werk sein oder eine Kurzfassung mit vielen Verweisungen. Beides würde

dem Bürger den gewünschten erleichterten Zugriff nicht gewährleisten.

Eine „einheitliche“ Verfahrensordnung in dem Sinn, dass alle Verfahren nach den gleichen Regeln ablaufen, kann trotz der darauf hindeutenden Formulierung nicht gewollt sein. Die Übernahme der Streitsachen mit gesteigertem staatlichen Interesse unter die ZPO-Regeln mit reiner Parteimaxime kann ebenso wenig beabsichtigt sein wie die Erweiterung der Ehesachen von einseitigen auf vollständige Amtsermittlungsverfahren oder gar die Ausdehnung der Amtsermittlung auf Unterhalt und Zugewinn. Es kann nicht daran gedacht sein, auf diesen Gebieten eine neue Staatsfürsorge einzuführen. Es würde außerdem unnötigerweise dem Richter die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung in diesen Sachen auferlegt. Er würde belastet statt entlastet. Gerade Unterhalt und Zugewinn bedürfen des Amtsverfahrens nicht. Die Probleme, die in diesen Verfahren auftreten, beruhen im Unterhalt darauf, dass das Beweisangebot „Vorlage der ... Unterlagen durch die beklagte Partei“ fälschlicherweise als unzulässig angesehen wird (die geringe Bedeutung, die der § 643 ZPO im Unterhaltsprozess erlangt hat, spricht eine deutliche Sprache!). Im Zugewinnausgleich sind die Schwierigkeiten materiellrechtlicher Natur und beruhen auf den unzulänglichen Auskunft- und den fehlenden Belegverpflichtungen einerseits, der problematischen Stichtagsregelung und dem (unnötig) erschwerten vorzeitigen Zugewinnausgleich.

Wenn es aber richtigerweise bei den bisherigen drei Verfahrensmaximen bleiben soll – Parteimaxime, Amtsmaxime, eingeschränkte Amtsmaxime – sollten die Verfahren in den Gesetzeswerken geregelt bleiben, denen sie zugeordnet sind. Die Kompliziertheit des materiellen und des Verfahrensrechts im Familienrecht liegt in der Sache selbst. Sie hat ihre Ursache im Bestreben, Massenerscheinungen praktikabel und zugleich in Einzelfallgerechtigkeit zu lösen. Dieses Ziel ist mit einfachen Regeln nicht zu erreichen. Die vielbeklagte Unübersichtlichkeit beruht nicht darauf, dass die Verfahren in zwei Gesetzeswerken geregelt sind. Sie beruht auf den vielen unklaren Zuordnungen und Abgrenzungen im materiellen Recht (z.B. Abgrenzung Zugewinn/Hausrat) und vor allem im Verfahrensrecht (am schmerzlichsten zwischen Familiengericht und Vormundschaftsgericht, aber auch zwischen Familiengericht und Zivilgericht, z.B. in den Steuersachen der Ehegatten; im Gewaltschutzgesetz; in Eilverfahren in Wohnungssachen). Die Unübersichtlichkeit beruht ferner auf der Verbundkonstruktion mit ihrer teilweisen Anpassung der FG-Sachen an die Zivilprozesssachen. Der Verbund hat sich – nicht zuletzt dank der kostenrechtlichen Privilegierung – in der Praxis durchgesetzt. Von den Abtrennungsmöglichkeiten des § 623 ZPO wird nur ganz selten Gebrauch gemacht. Der Verbund ist ein wichtiges taktisches Instrument. Die verbundbedingte Einschränkung der Transparenz ist hinnehmbar.

3. Schlichtung, Mediation

Bevor über die zwangsweise Schlichtung/Mediation nachgedacht wird, sollten die bisherigen Erfahrungen mit diesen Institutionen nutzbar gemacht werden. Die Mediation lebt von der Freiwilligkeit. In einer zwangsweisen Mediation kann kein Allheilmittel gesehen werden. Auch ist die Kostenfrage offen.

Bei diesen Überlegungen sollte auch nicht übersehen werden, dass die Anwälte in den Vierergesprächen zwischen beiden Parteien und ihren Parteivertretern in einer sehr großen Anzahl von Fällen Einigungen erarbeiten.

4. Einzelne Verfahren

a) Das Verfahren nach der Hausrats-VO ist ein echtes Streitverfahren. Die VO entstand 1944, als in den letzten Mona-

ten des Zweiten Weltkriegs Wohnungen und Hausrat äußerst knappe Güter geworden waren und die Öffentlichkeit ein dringendes Interesse an der Verteilung dieser Güter hatte. Das galt auch noch viele Jahre in der Nachkriegszeit. Heute ist eine andere Situation gegeben. Die Verfahren könnten in die ZPO überführt werden. Falls es zu einem Hauptsacheverfahren für die Zeit nach der Scheidung – ganz ausnahmsweise – kommen sollte, könnte die dann notwendige Beteiligung des Vermieters über eine Streitverkündung erreicht werden. (Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Hausratsverfahren entlastet und dem Bürger verständlicher würden, wenn das Surrogationsprinzip des § 1370 BGB gestrichen würde und alle bei der Eheschließung auf der einen oder anderen Seite vorhandenen Hausratsgegenstände dem Zugewinnausgleich zugeordnet würden.)

Eine Entscheidung nach den von den Parteien vorgetragenen Billigkeitsgesichtspunkten könnte im Zivilprozessverfahren ebenso erfolgen wie im FG-Verfahren.

b) Die Stundung und Zuweisung von einzelnen Gegenständen kann im Zugewinnausgleichsverfahren selbst, aber auch im isolierten FG-Verfahren verlangt werden. Von den Ansprüchen der §§ 1382, 1383 BGB wird im Hauptsacheverfahren selten, im FG-Verfahren des § 53a Abs. 1 FGG so gut wie nie Gebrauch gemacht. Es ist zu überlegen, ob diese FG-Verfahren nicht entfallen sollten und der Schuldnerschutz in den allgemeinen Vollstreckungsschutz integriert werden sollte.

5. Zur Abgrenzung Familiengericht – Zivilgericht

Zu dieser in der Praxis wichtigen Frage konnte noch keine einheitliche Meinung der beteiligten Ausschüsse gebildet werden. Einerseits ist nicht zu bestreiten, dass z.B. der Gesamtschuldnerausgleich oder Darlehensforderungen unter Ehegatten systematisch nichts anderes als allgemeine Zivilsachen sind und nicht etwa Familiensachen. Andererseits sind diese Streitigkeiten wie auch eine Vielzahl anderer eigentlich dem allgemeinen Zivilprozess zugeordneter Auseinandersetzungen unter Ehegatten so eng mit der typisch familienrechtlichen Problematik verzahnt, dass es jedenfalls nach Ansicht des Familienrechtsausschusses höchst wünschenswert wäre, sie dem Familiengericht zuzuweisen. Dies gilt insbesondere für folgende Streitfälle:

Gesamtschuldnerausgleich; Nutzungsentschädigung; ehebedingte Zuwendungen; auf das Steuerrecht bezogene Streitigkeiten zwischen den Ehegatten; Vermögensauseinandersetzung (außer Immobilien); schuldrechtliche Ansprüche der Ehegatten untereinander (Darlehen, Bürgschaften, Ehegattenarbeitsverhältnisse). Eine Stellungnahme des Zivilverfahrensrechtsausschusses bleibt insoweit vorbehalten.

6. Das minderjährige Kind im FG-Verfahren nach geltendem Recht hat eine eigenartige Position. Das Kind unter 14 Jahren wird angehört, ist aber nicht Partei des Verfahrens. Ab 14 Jahren gilt in erster Instanz das Gleiche. Das Kind hat aber das Recht selber, d.h. ohne den gesetzlichen Vertreter, eine Beschwerde einzulegen. Deshalb ist ihm die Entscheidung erster Instanz (ggf. ohne die Gründe) zuzustellen.

Das FGG sucht mit dem § 59 die Lösung für ein Problem, das bis heute unverändert besteht: In diesem Verfahren nehmen die gesetzlichen Vertreter nicht (nur) Kindesinteressen, sondern (zumindest auch) eigene Interessen wahr.

Denkbar wäre, die Konstruktion des § 59 FGG auf die erste Instanz auszudehnen und die Altersgrenzen etwas herabzusetzen, etwa auf 12 Jahre. Für die kleineren Kinder sollte es bei der bisherigen Rechtslage bleiben, dass sie nämlich grundsätzlich nicht beteiligt sind. Ein Verfahrenspfleger sollte für sie nur in den vom BVerfG angegebenen Fällen bestellt werden, keinesfalls in jedem streitigen elterlichen Sorge-/Umgangs-/Herausgabeverfahren.

Der Rechtsgedanke, der in § 59 Abs. 2 Satz 2 FGG zum Ausdruck kommt, wäre als Grundregel auf das Verfahren insgesamt auszudehnen (Teilnahme an Terminen, Zustellung von Schriftsätzen): Dass die Entwicklung des Kindes nicht gestört werden darf, ist auch im gerichtlichen Verfahren der übergeordnete Gesichtspunkt.

7. Verfahrenspfleger, Umgangspfleger

Mit der gesetzgeberischen Regelung der Rolle und Stellung des Pflegers in den Verfahren elterliche Sorge/Umgang/He rausgabe sollte nicht länger verzögert werden.

Die Einführung der Verfahrenspflegschaft, aber auch der Einsatz des Pflegers als Umgangspfleger ohne eine entsprechende gesetzliche Führung machen in der Praxis außerordentliche Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber ist zu raschem Handeln aufgerufen. Vorrangig ist die Aufgabe des Verfahrenspflegers zu definieren; die Bestellung (Rechtsmittel gegen die Bestellung und gegen die Auswahl der Person); Rechtsmittel gegen Anordnungen des Pflegers; Ablösung des Pflegers, Aufhebung der Pflegschaft nebst Rechtsmitteln; schließlich: Beschwerde gegen die Nichtbestellung eines Pflegers.

Der Verfahrenspfleger sollte weder das Jugendamt noch den Gutachter ersetzen. Er sollte nach bestem Wissen den Willen des Kindes zum Ausdruck bringen. Seine zentrale Aufgabe sollte es sein, dem Kind das rechtliche Gehör zu verschaffen.

8. Rechtsmittel

Die vorgeschlagene Anpassung an die ZPO-Regeln ist zu begrüßen. Der auf S. 35 zitierte § 54 des Entwurfs von 1977 ist eine angemessene Lösung. Eine einheitliche Rechtsmittelfrist von einem Monat, beginnend mit der Zustellung der Entscheidung und verbunden mit Abänderungsmöglichkeiten durch den Erstrichter ist zu befürworten. Die Möglichkeit, das Rechtsmittel alternativ beim *judex a quo* oder beim *judex ad quem* einzulegen, wird als Erleichterung empfunden und sollte nach Möglichkeit beibehalten werden. Der Prüfungsumfang der zweiten Instanz muss den Anforderungen der *Amtsmaxime* entsprechen. Es sollte überlegt werden, ob nicht für die Beschwerde im Zivilprozess und die FG-Beschwerde die Anforderungen an eine Begründung übereinstimmend gestaltet werden könnten.

Die Wirksamkeit der Entscheidung sollte ebenfalls den ZPO-Regeln angepasst werden. Die Entscheidung sollte wirksam werden mit Eintritt der formellen Rechtskraft, vorher sollte es die Möglichkeit der Anordnung sofortigen Vollzugs geben.

Den Ausführungen zur Rechtsmittelbelehrung wird zugestimmt.

9. Rechtspflegergenehmigungen

Eine Verminderung der Zahl der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte halten wir im Familienrecht nicht für angezeigt. Die Einführung des Vorbescheids wäre eine praktikable Lösung.

10. Kosten

Für die echten Streitverfahren sollten die ZPO-Regeln übernommen werden, insbesondere die Erstattungspflicht. Bei den übrigen Verfahren kann es bei der jetzigen Regelung bleiben.

11. Eilverfahren

a) Es wird überlegt, ob ein hauptsacheunabhängiger Rechtsschutz eingeführt werden soll, weil sich das Anliegen der Beteiligten durch die einstweilige/vorläufige Anordnung faktisch erledige.

Dem ist nicht zuzustimmen.

Demjenigen, der ein Eilverfahren in Gang setzt, ist zuzumuten, das Hauptsacheverfahren durchzuführen. Darin liegt nicht zuletzt ein heilsamer Zwang zur Wahrheit. Immerhin wird die einstweilige Anordnung in aller Regel allein mit der eidesstattlichen Versicherung desjenigen, der die Eilentscheidung haben möchte, erwirkt.

In einem praktisch besonders wichtigen Bereich – dem Unterhalt – ist gerade eben die hauptsacheunabhängige einstweilige (Leistungs-)Verfügung durch die einstweilige Anordnung nahezu vollständig beseitigt worden. Wenn die Hauptsache sich durch die einstweilige Anordnung tatsächlich erledigt hat, steht einer schnellen Beendigung des Hauptsacheverfahrens nichts im Wege. Wenn das nicht der Fall ist, soll es Sache desjenigen sein, der die einstweilige Anordnung beantragt hat, auch das Hauptsacheverfahren durchzuführen. Es soll nicht derjenige, der mit der einstweiligen Anordnung/vorläufigen Anordnung überzogen wurde, nun auch noch genötigt sein, seinerseits das Hauptsacheverfahren einzuleiten.

b) Die einstweilige Anordnung ist ein äußerst scharfes, vielleicht zu scharfes Schwert. Es ist zu überlegen, ob nicht eine Rückzahlungsverpflichtung in den Unterhaltssachen eingeführt werden sollte (die Diskrepanz zwischen der Gefährdungshaftung bei den einstweiligen Verfügungen und dem Haftungsausschluss bis an die Grenzen der Sittenwidrigkeit bei der einstweiligen Anordnung ist auffällig und nicht gerechtfertigt). Der Schuldner sollte nicht auf negative Feststellungsklage und Rückforderungsklage verwiesen werden und erst recht nicht auf die Fiktion eines Darlehens, die der Bundesgerichtshof als Ausweg vorgeschlagen hat, die aber wiederum eine viel zu scharfe Haftung des Unterhaltsempfängers herbeiführt.

c) Zur Ausgestaltung der Eilverfahren: Das Gewaltschutzgesetz hat erstmals die vorläufigen Anordnungen des FGG den Regeln der ZPO unterstellt. Es ist zu überlegen, ob das nicht allgemein gelten könnte.

d) Auf jeden Fall aber: Die Einschränkung der Rechtsmittel in § 620c ist auch in der jetzigen Fassung nicht gerechtfertigt. Vor allem beim Unterhalt sollte unbedingt – und bald – die Möglichkeit der Beschwerde eröffnet werden.

12. Zwangsvollstreckung

Das Recht der Zwangsvollstreckung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollte nach Voraussetzungen und Folgen grundsätzlich überarbeitet werden. Es ist ganz richtig, die Androhung von Zwangsmitteln in die Erkenntnisentscheidung zu übernehmen, um das Verfahren nicht unnötig auszudehnen. Ob der Umgangspfleger das geeignete Mittel ist, um die problematische Vollstreckung von Umgangsentscheidungen zu verbessern, sollte, bevor hier Regelungen getroffen werden, anhand der bisherigen Erfahrungen sorgfältig überprüft werden.

13. Weitere besondere Wünsche

Die Erfahrungen in einigen – keineswegs in allen – Gerichtsbezirken deuten darauf hin, dass die relative Freiheit des Verfahrens und der Amtsermittlung zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung führt. 6 Monate auf eine einstweilige Anordnung im Umgangsrecht trotz ständiger Mahnungen zu warten oder ein Jahr auf eine Sorgeentscheidung warten zu müssen, kann im Interesse der Kinder nicht richtig sein.

Es müsste eine Untätigkeitsbeschwerde gegen Richter geben und Fristen, innerhalb derer der Richter entscheiden muss. Ebenso müsste der Sachverständige einerseits besser honoriert werden, andererseits strenger in das Verfahren eingebunden werden. Es kann nicht angehen – gerade in den Verfahren, die die Kinder betreffen – dass auf ein Sachverständigengutachten monatelang gewartet werden muss.

Es müsste möglich sein, einem Gutachter, der das Gericht und die Parteien unvertretbar lange warten lässt, den Auftrag (ohne Honorar) zu entziehen und einen anderen Gutachter zu bestellen.

Mit Recht wird im Problemkatalog darauf hingewiesen, dass die lange Verfahrensdauer bei uns im Ausland befremdlich wirkt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an Art. 11 Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung: Wenn nicht binnen 6 Wochen entschieden wird, kann eine Rechtfertigung der Verzögerung verlangt werden. Noch etwas schärfer sind die geplanten Regelungen für die Neufassung der VO Nr. 1347/2000 des Rates der EU, die Fristen zwischen zwei Wochen und einem Monat vorsehen. Sind solche festen Fristen vorgesehen und wird eine sich an diesen Fristen orientierende Untätigkeitsbeschwerde eingeführt, wäre viel im Interesse der Parteien und insbesondere der Kinder getan.

Gastkommentar:

Britische Justiz Die Schlampereien der Baby-Macher

Der Fall der dunkelhäutigen Zwillinge, die ihre Existenz einer Verwechslung von Sperma in einer britischen Klinik verdanken, könnte fatale Folgen für das blühende Gewerbe der Fruchtbarkeits-Experten haben. Denn nach einer Entscheidung der obersten Familienrichterin in London, Elizabeth Butler-Sloss, ist der schwarze biologische Erzeuger auch rechtlich der Vater der Kinder – mit möglichen Konsequenzen im Sorge- und im Unterhaltsrecht. Aus Versehen waren Eizellen einer weißen Engländerin nicht mit dem Sperma ihres Ehemannes befruchtet worden, sondern mit dem Samen eines Fremden, der wiederum mit Ehefrau zu den Patienten der Klinik in Leeds gehörte.

Nach dem Schock bei der Geburt der Zwillinge im Juli 2002 hatte das Ehepaar A sich entschlossen, die Kinder zu behalten. Da Frau A auch die biologische Mutter ist, dürfen sie bei Ehepaar A bleiben, aber Herr A kann nur über eine Adoption auch rechtmäßig Vater werden. Dem biologischen Vater steht nach Meinung der Richterin sogar ein Mitspracherecht bei der Erziehung zu, über eine mögliche Alimentierung der Zwillinge sagte sie aber nichts. Nach dem in Großbritannien Aufsehen erregenden Fall gab eine Privatklinik in London nach einer Inventur, ausgelöst durch die Verwechslung in Leeds, ebenfalls das Vertauschen von Sperma bei zwei Frauen zu. Sie entschlossen sich zum Schwangerschaftsabbruch.

Es ist davon auszugehen, dass auch der jüngste Fall ohne die dunkle Hautfarbe des Zwillingspärchens nicht aufgefallen wäre. Denn in der Geschichte der bisher dokumentierten Schlampereien in der expandierenden Branche der Babymacher war es immer die Hautfarbe der Kinder, die dafür sorgte, dass solche Fehler ans Tageslicht kamen. In New York waren 1999 in einer Klinik befruchtete Embryos vertauscht worden, und die weiße Mutter musste das schwarze Baby den biologischen Eltern zurückgeben. In Holland, wo 1997 eine Frau Zwillinge von zwei verschiedenen Vätern auf die Welt brachte, durfte sie beide Kinder behalten, da sie die biologische Mutter war. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht noch aus.

Marianne Quoirin, Kölner Stadt-Anzeiger v. 27.2.2003
(Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin)

Anmerkung der Redaktion:

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist inzwischen bekannt geworden. Danach hat der Gerichtshof

für Menschenrechte anonyme Geburten für zulässig erklärt.

Hintergrund war die Klage einer Französin aus Paris, die Informationen über ihre biologische Familie erhalten wollte. Nach französischem Recht können Kinder in Frankreich anonym geboren werden (Fall Odievre).

In Deutschland gibt es fast in jedem Bundesland mindestens zwei Babyklappen und Möglichkeiten zur anonymen Geburt. In Deutschland ist die Aussetzung von Kindern strafbar. Die Abgabe an eine Babyklappe wird dagegen strafrechtlich nicht verfolgt. Insofern handelt es sich um eine Grauzone.

Eine gesetzliche Regelung für diese Babyklappe gibt es nicht. In Deutschland wurde in der letzten Legislaturperiode über die Einführung eines entsprechenden Gesetzes diskutiert. Ein interfraktioneller Antrag blieb im Bundestag allerdings nach massivem Widerspruch von Adoptierten-Verbänden hängen. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg liegt dem Bundesrat vor.

Personalien

Neuer Präsident des DAV Rechtsanwalt Hartmut Kilger



RA Hartmut Kilger

Geboren 07.11.1943 in Freiburg/Schlesien

Verheiratet, zwei Kinder

Humanistisches Gymnasium Tübingen

Jurastudium in Tübingen/Erlangen/Hamburg und Aix-en-Provence

1. und 2. Staatsexamen in Baden-Württemberg

Seit 1972 Anwalt in Zweier- bis Vierersozietaet in Hechingen

Seit 1999 Einzelanwalt in Tübingen

Seit 1987 Fachanwalt für Sozialrecht, bis 1991 Vorsitzender des Vorprüfungsausschusses für Sozialrecht der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg

Seit 1985 Mitglied des Vorstandes des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, seit 1989 dessen stellvertretender Vorsitzender

Seit 1989 Mitglied des Rechtsausschusses der ABV Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen in Köln

Verschiedene Veröffentlichungen, vor allem im Anwaltsblatt, zu Themen des Sozialrechts, der Berufsständischen Versorgung, zum Bild des Anwaltsberufes und zur Mediation im Sozialrecht

Seit 1990 bis 1999 Vorsitzender des örtlichen Anwaltvereins Hechingen

Seit 1991 im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, seit 1997 Vizepräsident

Seit 1986 im Ausbildungsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, seit 2001 dessen Vorsitzender

Seit 1990 Referent bei Arbeitsgemeinschaften im Referendardienst und bei Fachanwaltskursen, Referent bei der Deutschen Anwaltakademie

Mitarbeit auf allen Ebenen zum Thema Reform der Juristenausbildung, zuletzt auch mit der Vorstellung eines eigenen Ausbildungsmodells der Anwaltschaft